

# AMTSBLATT

der Gemeinde Dreiheide

Süptitz – Großwig – Weidenhain



www.gemeinde-dreiheide.de

11. Ausgabe 2025

Erscheinungstermin: 17.09.2025

Jahrgang 2 | Nr. 11

## Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen S. 2  
Verschiedenes S. 6

## Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes:

15.10.2025 (Redaktionsschluss 08.10.2025)  
- Änderungen vorbehalten -

## Amtsblatt als Druckexemplar

Gern händigen wir Ihnen das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide in der Gemeindeverwaltung aus.

## Bitte beachten Sie unsere Sprechzeiten:

Montag 9 – 12 Uhr  
Dienstag 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr  
Donnerstag 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr  
Freitag 9 – 12 Uhr

# Tag der offenen Tür der Feuerwehr Weidenhain

kleines Programm  
der Jugendfeuerwehr

Für das leibliche  
Wohl ist gesorgt.



Beginn  
10:00 Uhr  
mit Fahrzeug-  
übergabe  
des neuen  
HLF 10

28.09.2025

Ende ca. 15:00

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Einladung**

**zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Süptitz am Montag, den 22.09.2025 um 18.00 Uhr**, im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Dreiheide in Süptitz

**Tagesordnung:**

1. Protokollkontrolle der letzten Ortschaftsratssitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorberatung Gemeinderatssitzung 23.09.2025
3. Aktuelle Informationen / Verschiedenes
4. Bürgerfragestunde
5. Geschlossener Teil

*Mit freundlichen Grüßen*

*Sebastian Bäßler*  
Vorsitzender Ortschaftsrats Süptitz

**Einladung**

**zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Großwig am Montag, den 20.10.2025 um 18.30 Uhr**, im Gutshaus Großwig, 1. OG.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Eingegangene Post
4. Anfragen von Bürgern
5. Verschiedenes

*Änderungen der Tagesordnung werden rechtzeitig und fristgemäß bekannt gegeben.*

*Guido Manske*  
Vorsitzender Ortschaftsrats Großwig

**EINLADUNG**

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dreiheide am **23. September 2025 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Feuerwehr Weidenhain

**Tagesordnung**

- TOP 1 Eröffnung der Beratung, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Hinweis auf Befangenheit
- TOP 2 Bestätigung der Niederschrift vom 26.08.2025
- TOP 3 Bürgerfragestunde
- TOP 4 Vereidigung der Gemeinderätin Christine Uhlmann
- TOP 5 Informationen zum Neubau der Kinderkrippe (Kita „Kinderparadies“ Süptitz)
- TOP 6 Informationen zu Sanierung des Gutshauses Großwig (Kita „Gutshaus“ Großwig)
- TOP 7 Beschlussfassung: 44/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 1 Heizung - Sanitär
- TOP 8 Beschlussfassung: 45/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 2 Elektroinstallation
- TOP 9 Beschlussfassung: 46/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 3 Bauhauptleistungen
- TOP 10 Beschlussfassung: 47/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 4 Trockenbau
- TOP 11 Beschlussfassung: 48/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 5 Estricharbeiten
- TOP 12 Beschlussfassung: 49/25 Auftragsvergabe für die Sanierung der Kita Großwig – Los 6 Fliesenlegerarbeiten
- TOP 13 Beschlussfassung: 50/25 Auftragsvergabe für die Instandsetzung der Torgauer Straße 46 in Weidenhain
- TOP 14 Beschlussfassung: 51/25 Auftragsvergabe für die Instandsetzung der Torgauer Straße 17 in Großwig
- TOP 15 Beschlussfassung: 52/25 Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für die Lieferung von Erdgas
- TOP 16 Informationen zu neuen LEADER-Projekten
- TOP 17 Informationen zum Torgauer-Elbe-Heide-Land – Prioritäten
- TOP 18 Verschiedenes

Im Anschluss findet eine geschlossene Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

*Karsta Niejaki*  
Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 26.08.2025**

- 36/25 Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat von Ingbert Nitzsche
- 37/25 Stellungnahme an den Reg. Planungsverband zum Windvorranggebiet „Am Österreicher“
- 38/25 Auftragsvergabe Lieferung/Montage Eingangstür Kita Weidenhain
- 39/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 9 Innenputzarbeiten
- 40/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 10 Estricharbeiten
- 41/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 11 Trockenbau
- 42/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 12 Außenputzarbeiten
- 43/25 Annahme von Spenden

**Beschlüsse zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Süptitz am 22.08.2025**Beschluss 01/25: Zulassung der Öffentlichkeit

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Süptitz beschließen in Ihrer Mitgliederversammlung am 22.08.2025 die Zulassung der Öffentlichkeit.

- angenommen -

Beschluss 02/25: Entlastung des Jagdvorstandes für die Jahre 2019 – 2024

- entfällt -

Beschluss 03/25: Entlastung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2019 – 2024

- entfällt -

Beschluss 04/25: Haushaltsplan 2025/2026

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Süptitz beschließen in Ihrer Mitgliederversammlung am 22.08.2025 den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 01.04.2025 – 31.03.2026.

- angenommen -

Karsta Niejaki  
Notvorstand Jagdgenossenschaft Süptitz

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## ABDRUCK

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung



**Ländliche Neuordnung Strelln – TO/LN12**  
Landkreis: Nordsachsen  
Gemeinden: Mockrehna und Doberschütz

**Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2001 wurde vom damaligen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) Wurzen das Flurbereinigungsverfahren Strelln angeordnet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 wurden die Aufgaben des ALN -später Amt für Ländliche Entwicklung- zum 01.08.2008 auf die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet Strelln werden hiermit zur

**Vorstandswahl**

**am Dienstag, dem 21. Oktober 2025, um 19:00 Uhr,  
in den Saal der Gaststätte „Zum Lindenbaum“ (Strelln, Mühlbergstraße 51)**

eingeladen.

(Es wird darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Vorstandswahl eine Teilnehmersammlung stattfindet, zu welcher gesondert öffentlich geladen wird.)

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl von 3 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und ggf. Ersatzmitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG)

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10, Nr. 1 - Flurbereinigungsgesetz - FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss.

Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Es können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Möchten Sie sich zur Wahl als stellvertretendes Vorstandsmitglied bewerben, können Sie Ihre Kandidatur bis zum 20.10.2025 beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Strelln, Herrn Friebel, einreichen.

Landratsamt Nordsachsen  
Teilnehmergeinschaft Strelln  
Dr.-Belian-Str. 5  
04838 Eilenburg  
Eilenburg, den 15.08.2025

gez.  
Wirsching  
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

ABDRUCK



## Teilnehmergemeinschaft Strelln

Der Vorstandsvorsitzende

**Flurbereinigung:** Strelln  
**Gemeinden:** Mockrehna und Doberschütz  
**Landkreis:** Nordsachsen

## Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Strelln, ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten der Eigentümer sowie sonstige Berechtigte werden hiermit zu einer

## Teilnehmersammlung

geladen.

**Versammlungsort:** Saal der Gaststätte „Zum Lindenbaum“  
Ortsteil Strelln, Mühlbergstraße 51, 04862 Mockrehna

**Versammlungszeit:** Dienstag, 21. Oktober 2025, Beginn 19:30 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Information über die bevorstehende Anhörung der Teilnehmer zu ihren Wünschen für die Abfindung in der Feldlage (§57 FlurbG)
2. Allgemeine Aussprache

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Teilnehmersammlung die Vorstandswahl (beginnend ab 19:00 Uhr) von 3 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sowie ggf. Ersatzmitgliedern in der gleichen Räumlichkeit stattfindet. Dadurch kann sich u.U. der Beginn der Teilnehmersammlung geringfügig verschieben. Zur Vorstandswahl wird gesondert öffentlich geladen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand unter der Anschrift:

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung  
Teilnehmergemeinschaft Strelln  
Dr.-Belian-Straße 5  
04838 Eilenburg

zur Verfügung.

gez.  
Friebel  
Vorstandsvorsitzender



## **Stellungnahme der Gemeinde Dreiheide zur Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“**

Zur Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ erhalten Sie nachstehend die Stellungnahme der Gemeinde Dreiheide unter Berücksichtigung von Bürgerhinweisen. Die Stellungnahme wurde durch Beschluss Nr. 37/25 vom 26.08.2025 vom Gemeinderat bestätigt. Der Beschluss ist beigefügt.

### **Vorwort**

Grundsätzlich stellt sich die Gemeinde Dreiheide nicht gegen den Ausbau erneuerbarer Energien und erkennt deren langfristige Notwendigkeit an. Dennoch gilt es zu bedenken, dass die Ausweisung von Windvorranggebieten nur dann Akzeptanz findet, wenn die soziale Verträglichkeit gewährleistet ist.

Entscheidend ist das Zusammenspiel von Mensch und Gesundheit, Umwelt- und Naturschutz. Ebenso wichtig ist der soziale Frieden in der Dorfgemeinschaft.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist bewusst, dass Ressourcen wie Braunkohle oder Gas endlich und erneuerbare Energien für die Sicherung der Energieversorgung erforderlich sind. Die Bevölkerung der Dübener Heide hat maßgeblich dazu beigetragen, den Braunkohleabbau zu beenden und über Jahre aktiv an der Renaturierung mitzuwirken. Dabei standen die CO<sub>2</sub>-Bindung sowie die Verbesserung des Wasserhaushalts im Vordergrund. Moore wurden aufwendig renaturiert und werden heute nachhaltig gepflegt und geschützt.

Über einen offiziellen Aufruf in einem Infobrief der Gemeinde wurden Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung eingeladen. In einer Bürgerversammlung wurden außerdem zahlreiche Hinweise, Bedenken und Anregungen eingebracht. Diese fasst die Gemeinde nachfolgend zusammen und bittet, sie zu prüfen und das Windvorranggebiet 74a entsprechend neu zu definieren oder als nicht geeignet einzustufen.

**Im Mittelpunkt steht für uns die verantwortungsvolle Sicherung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Menschen.**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Siedlung und Bebauung

- Windkraftanlagen sollten nach Möglichkeit einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebieten einhalten.
- Besonders die Abstände zu den Wohngebieten in Süptitz (Trossiner Straße, Bergstraße) sind zu prüfen.
- Lärmbelastungen müssen vorab zuverlässig prognostiziert und grundsätzlich vermieden werden.
- Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall sind anzuerkennen und zu berücksichtigen.
- Der besondere Erholungswert der Dübener Heide ist zu schützen.
- Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken ist ernsthaft zu prüfen und durch Gutachten zu belegen.

2. Militärische Aspekte

Das Gebiet „Am Österreicher“ ist von militärhistorischer und militärgeografischer Bedeutung.

- Während des Siebenjährigen Krieges fanden dort Gefechte auf den Süptitzer Höhen statt.
- Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gebiet als Munitionslager und -aufarbeitungsplatz genutzt; Altlasten sind nicht auszuschließen.
- Durch die Erweiterung des Truppenübungsplatzes Holzdorf – insbesondere im Bereich der Luftverteidigung – ist eine Stellungnahme der Bundeswehr zwingend erforderlich.

3. Wasser

Trinkwasser ist ein hohes Gut und muss bei allen Planungen berücksichtigt werden. In der Regel werden Trinkwasserschutzzonen als harte Tabuzonen behandelt. Dieser Aspekt bleibt im Planentwurf indes völlig unberücksichtigt. Die derzeitige Begründung des Regionalplanentwurfs lässt eine Auseinandersetzung mit den beschriebenen Aspekten zum Trinkwasserschutz vollständig vermissen. Es ist völlig unklar, wie die Belange des Trinkwasserschutzes bzw. der Wasserversorgung bewertet wurden, da die Gefahr besteht, dass Grundwasserleitungen in der Trinkwasserschutzzone durch die Fundamente der Windkraftanlagen beschädigt werden. Zusammengefasst:

- Das Gebiet liegt im Trinkwassereinzugsgebiet sowie in der Schutzzone der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz.
- Mögliche Schadstoffbelastungen während der Bauphase sind vorab zu analysieren.
- Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser hat höchste Priorität.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Natur und Landschaft

Auffällig ist, dass die gesamte artenschutzrechtliche Prüfung unzureichend ist. Das Maßnahmenkonzept zur Minderung negativer Umweltauswirkungen gilt nur für Beschleunigungsgebiete. Ein Konzept für Vorranggebiete, die nicht zugleich Beschleunigungsgebiete darstellen, fehlt.

Die Gemeinde Dreiheide liegt im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark Dübener Heide. Für die Menschen vor Ort ist der Schutz ihres Lebensraumes von besonderer Bedeutung.

- Das Gebiet ist Überflug-, Rast- und Nahrungsraum für Störche, Kraniche, Wildgänse und Rotmilane.
- Es grenzt unmittelbar an den „Großen Teich“, ein ausgewiesenes FFH-Gebiet.
- Veränderungen der Luftzirkulation und mögliche lokale Wettereffekte sind transparent darzustellen.
- Lebensraumverluste für Wildtiere sowie Beeinträchtigungen von Brut- und Jagdrevieren müssen berücksichtigt werden.
- Infraschall kann auch Tiere beeinträchtigen und ist daher einzubeziehen.
- Die Heidelandschaft ist als schützenswerter Naturraum anzuerkennen.
- Landwirtschaftliche Nutzung darf nicht eingeschränkt werden.

Besonders erfreulich ist die Zunahme von Rotmilan und Wiedehopf. Diese positive Entwicklung darf durch den Bau von Windkraftanlagen nicht gefährdet werden.

5. Der Mensch als Nutzungskriterium

In der Teilfortschreibung fehlt der Mensch als eigenständige Kategorie unter den „nutzungskonfligierenden Kriterien“. Hier fordern wir eine Nachbesserung. Zu berücksichtigen sind:

- Standortattraktivität für Bevölkerung und Neuansiedlungen
- Gesundheitsaspekte (Lärm, Infraschall, Abrieb von Rotorblättern, Schattenwurf)
- optische Beeinträchtigungen

6. Gesamtlärmbelastung

Der Ortsteil Süptitz ist bereits erheblich durch Lärm belastet:

- durch den südöstlich gelegenen Holzverarbeitungsbetrieb Mercer,
- durch Geräuschquellen im Gewerbegebiet am südlichen Ortsrand.

Die Einwohner befürchten mit dem Windvorranggebiet im Norden eine weitere erhebliche Lärmbelastung. Daher ist eine Gesamtbetrachtung aller bestehenden und geplanten Lärmquellen erforderlich.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

7. Entwicklungsperspektiven

Die Gemeinde Dreiheide plant, über das Vorranggebiet einen Bebauungsplan zu legen. Parallel besteht die Möglichkeit, das im Regionalplan verankerte Industrievorranggebiet zu aktivieren. Ziel ist es, regenerative Energien mit Gewerbeansiedlungen zu verbinden:

- direkte Nutzung der erzeugten Energie durch Betriebe,
- mögliche Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Erhöhung der Standortattraktivität für junge Familien und Stärkung des ländlichen Raums.

Eine entsprechende Anfrage wurde an das Sächsische Wirtschaftsministerium gestellt.

8. Fehlende Infrastruktur und Höhenbeschränkung

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass das Flächenziel auf 1,3 % angepasst werden muss, da die Ausweisung von 2 % mit der fehlenden Infrastruktur und technischen Voraussetzungen, die für die wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung von Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien benötigt wird, nicht vereinbar ist.

Des Weiteren sind die Kriterien für die Art der Ausführungen sowie die Maßgaben von Höhenbeschränkungen der WEA genauestens für die jeweils ausgewiesenen Windvorranggebieten zu definieren.

Die zur Diskussion stehenden Flächen weisen keine der als begünstigend zu wertenden Standortfaktoren auf. Es fehlt insbesondere

- an einer verbrauchernahen Errichtung für Eigen- und Nachbedarf
- an einer räumlichen Nähe zu bestehenden Netzanschlusspunkten oder Umspannwerken sowie
- an einer räumlichen Nähe zu technischen Infrastrukturen wie Hochspannungsleitungen oder bestehende WEA

9. Gremienentscheidung

Der Ortschaftsrat Süptitz lehnt die Ausweisung des Windvorranggebietes „Am Österreicher“ einstimmig aus den o.g. Punkten ab.

**Fazit**

Dem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 PROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG des Regionalplans Leipzig-West Sachsen vom 07.03.2025 kann die Gemeinde Dreiheide nicht zustimmen.

Dreiheide, 20.08.2025

Karsta Niejaki  
Bürgermeisterin

# Einladung zur offiziellen Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges HLF 10 an die Feuerwehr Weidenhain am Sonntag, 28.09.2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Dreiheide,

hiermit laden wir Sie herzlich zur offiziellen Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges HLF 10 an die Feuerwehr Weidenhain ein.

**Datum: Sonntag, 28.09.2025 | Uhrzeit: 10 Uhr | Ort: Feuerwehr Weidenhain, Thomas-Müntzer-Str. in 04860 Dreiheide OT Weidenhain**

Nach einer offiziellen Eröffnung und Begrüßung sowie der Vorstellung des Einsatzfahrzeuges erfolgt die symbolische Schlüsselübergabe. Interessierte können einen Blick ins Innere des Fahrzeugs werfen. Zudem sorgt die Feuerwehr für eine kleine Bewirtung mit Speisen und Getränken und öffnet die Räume der Ortsfeuerwehr für interessierte Besucher.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

**Karsta Niejaki**

Bürgermeisterin Gemeinde Dreiheide



## Bufdi gesucht!

**Wir suchen zur Unterstützung in unserer Gemeinde Dreiheide engagierte Personen für einen Bundesfreiwilligendienst!**

(Mindestalter 27 Jahre; Bezug von Bürgergeld ist möglich; auch gern Rentnerin oder Rentner)

### Mögliche Einsatzbereiche

- ✓ im Umwelt- und Naturschutz
- ✓ in einer unserer Kindertagesstätten

### Wir bieten

- ✓ eine BFD-Stelle in Teilzeit von 21 Stunden pro Woche zwischen sechs und 18 Monaten
- ✓ ein monatliches Taschengeld in Höhe von 250,00 €
- ✓ Sozialversicherungsschutz + Urlaubstage
- ✓ die Möglichkeit, sich für einen guten Zweck zu engagieren, eigenen Ideen einzubringen und neue Kontakte zu knüpfen
- ✓ ein angenehmes und hilfsbereites Arbeitsumfeld

Bitte wende Sie sich bei Interesse an:

Karsta Niejaki unter [info@gemeinde-dreiheide.de](mailto:info@gemeinde-dreiheide.de) oder Tel. 03421-72170

## Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vielleicht haben Sie sich auch schon mal gefragt, wer sich eigentlich um die Gewässer im Ort kümmert. Wer ist eigentlich zuständig?

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde**, oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- ... das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- ... den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflügen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- ... den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- ... und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der **Gewässerrandstreifen** an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim **Flächeneigentümer**. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun also für **Anlieger**? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.

Jetzt wissen Sie Bescheid, wer sich um das Gewässer im Ort kümmert, welche Aufgaben damit verbunden sind und wie Anlieger betroffen sein können.

## VERSCHIEDENES



**Herbst- und Weinfest 2025**  
**Feiern wie bei Bacchus**

Am Samstag, den 20.09.2025 lädt der Heimat- und Kulturverein Süptitz ganz herzlich zur Musikalischen Weinreise in unser Vereinsheim nach **Süptitz, Mühlenweg 25** ein

Beginn: 15:30 Uhr      Einlass ab 15:00 Uhr

**Eintritt: 15,00 Euro**

Mit der Entertainerin Regina Ross erleben Sie ein einzigartiges, beschwingtes, fröhliches und vielseitiges Weinprogramm aus stimmungsvollen Weinliedern kombiniert mit Evergreens und allseits Bekannten. Spritzig und charmant führt sie durch ihr Programm und lädt zum Mitsingen und Schunkeln ein.

Für lecker Essen und passende Getränke sorgt der Heimatverein.



Kartenvorverkauf ab 06.08.2025 jeweils Mittwoch's in der BiBo Süptitz oder bei Fam. Richter über Tel.03421 714466 in Süptitz.

**20.09.2025 10 – 15 Uhr**  
**Weidenhainer Fischerfest am Schlossteich in Weidenhain**

**Glück zu – Mühlenwart (m/w/d) für die Bockwindmühle Großwig gesucht!**

Interessierte melden sich gern bei der Bürgermeisterin Karsta Niejaki



**Impressionen vom Sportfest sowie Seifenkistenrennen in Süptitz**

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Samstag, 20.09.2025, ab 10 Uhr	Weidenhainer Fischerfest	Angelverein Dreiheide 2000 e.V.	Schlossteich Weidenhain
Samstag, 20.09.2025, 15:30 Uhr	Herbst- und Weinfest	Heimat- und Kulturverein "Süptitzer Höhen" e.V.	Vereinsheim, Mühlenweg 25, Süptitz
Sonntag, 28.09.2025; 10 - 15 Uhr	Tag der offenen Tür der Feuerwehr Weidenhain	Feuerwehr Weidenhain	Thomas-Müntzer-Straße, Weidenhain
Freitag, 03.10.2025	Hähnekrähen	Rassegeflügelzüchter und Rassekaninchenzüchter Großwig e.V."	Vereinshaus, Betonstraße in Großwig



## IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide

Schulstraße 4 | 04860 Dreiheide OT Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: [info@gemeinde-dreiheide.de](mailto:info@gemeinde-dreiheide.de)

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki verantwortlich